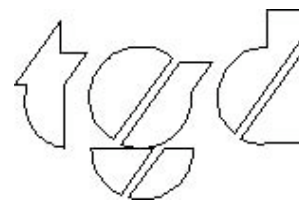


TÜRKISCHE GEMEINDE IN DEUTSCHLAND e.V.
Almanya Türk Toplumunu

Bundesgeschäftsstelle / Genel Merkez
TBB, Tempelhofer Ufer 21, 10963 Berlin
☎ 030-624 31 20 ▲ Fax: 030-61 30 43 10
<http://www.tgd.de> ▲ Mail: kenan.kolat@tgd.de



Bankverbindung:
Deutsche Bank Hamburg
65 16710 ▲ BLZ 200 700 00

BUNDESVORSITZENDER
GENEL BAŞKAN
Kenan Kolat
☎ 0177 260 31 49

Berlin, 31.01.2006

**Stellungnahme der Türkischen Gemeinde in Deutschland
zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und
asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union**

AUFENTHALTSGESETZ

§ 2 Begriffsbestimmungen:

Abs. 3: Hierzu ist anzumerken, dass beim Familiennachzug aufgrund der Erhöhung des Sozialhilfesatzes der notwendige Lebensunterhalt nicht immer geleistet werden kann. Der in Deutschland ansässige Ausländer zahlt aufgrund seiner Steuerkarte (i.d.R. Steuerklasse I) eine höhere Einkommenssteuer. Wenn der Ehegatte nachgezogen ist, dann ändert sich die Steuerklasse, so dass der Netto-Einkommen sich automatisch erhöht. Aus diesem Grund sollte bei der Berechnung des Einkommens die zukünftige Einkommensentwicklung des hiesigen Ausländers berücksichtigt werden.

§ 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitel:

Abs. 5: Nach unserer Ansicht ist die Änderung keine redaktionelle Änderung. Wir plädieren dafür, die alte Bezeichnung zu lassen, da es sich hierbei nicht um Erteilung, sondern um Ausstellen der Aufenthaltserlaubnis handelt. Dem türkischen Staatsangehörigen steht das Recht der Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen nach ARB 1/80 zu.

§ 9 Niederlassungserlaubnis:

Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit Abs. 5: Hier sehen wir eine Verschärfung bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis, da mit den Begriffen „feste und regelmäßige Einkünfte“ in die Zukunft vorausschauende Einkommensnachweise erbracht werden müssten. Aufgrund der Arbeitsmarktsituation und hohen Arbeitslosigkeit unter den Migrant/-innen wird durch diese Regelung die Erteilung einer NE kaum möglich sein. Viele der Unternehmer schließen keine langfristigen Verträge ab. Die alte Regelung sollte beibehalten werden.

§ 30 Ehegattennachzug

Abs. 1 Nr. 1+2: Dass sowohl der hiesige Ausländer oder Deutscher, als auch der nachziehende Ehegatte das 21. Lebensjahr vollenden müssen, um den Familiennachzug zu ermöglichen, ist nach unserer Meinung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Hierzu gab es in 1987 einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes, der die 3-jährige Ehebestandszeit als verfassungswidrig erklärt hatte. Die neue Regelung läuft auch in diese Richtung. Des Weiteren ist nach unserer Einschätzung mit dieser Regelung eine Zwangsehe nicht zu verhindern. Falls eine Zwangsehe vorliegt, was schwierig nachzuweisen ist, würde dies für die Ehefrau in der Türkei zu

weiteren Belastungen und zu einer späteren Eingliederung in die deutsche Gesellschaft führen, was sicherlich auch nicht erwünscht ist. Übrigens ist zu hinterfragen, welche wissenschaftlichen oder andere Erkenntnisse über den Zwangsheirat vorliegen, die so schwerwiegend sind, die Einschränkung eines Rechts begründen können.

Den Nachweis der einfachen Deutschkenntnisse sehen wir ebenfalls nicht verfassungskonform, obwohl wir die Wichtigkeit der deutschen Sprache für die Eingliederung sehr wichtig erachten. Aber gerade deswegen hat der Gesetzgeber die Integrationskurse eingeführt, die von unserer Seite grundsätzlich positiv eingeschätzt wird. Ferner müssten über die Möglichkeiten zum Erlernen der deutschen Sprache in den jeweiligen Herkunftsländern nachgedacht werden, wie in den Herkunftsländern (z.B. im Südosten der Türkei) ein Deutschkurs eingerichtet werden kann.

§ 33 Geburt eines Kindes im Bundesgebiet

Die einzuführende Kann-Regelung wird zu Verzögerungen und zu mehr Bürokratie führen. Die alte Regelung sollte beibehalten werden; mit der Erweiterung auf den Vater.

§ 38 Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit von türkischstämmigen Deutschen hat die Öffentlichkeit Anfang 2005 beschäftigt. Hier sind viele unterschiedliche Praxen in den Bundesländern entstanden. Es wäre angebracht und sinnvoll, beim Absatz 1 Nr. die Wörter „als Deutscher“ zu streichen, um den Betroffenen ihren alten Status vor der Einbürgerung (hier: Niederlassungserlaubnis) zu erteilen. Dies würde die Unsicherheiten in der türkischen Bevölkerung aus der Welt schaffen und integrationspolitisch positiv auswirken.

STAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZ

§ 10 Einbürgerungsanspruch

Abs. 1: Der Wegfall eines Anspruchs für Jugendliche zwischen 16-23 Jahren ohne festes Einkommen ist integrationspolitisch kontraproduktiv, da damit ein negatives Zeichen ausgesendet wird. Die Begründung, „die Gruppe lern- und arbeitsunwilliger Jugendlicher nicht zu privilegieren“ ist nicht hinnehmbar, da eine Gruppe dadurch stigmatisiert wird. Die alte Regelung ist beizubehalten.

Abs. 1 Nr. 6: Die Sprachkenntnisse nunmehr auch schriftlich zu prüfen geht über das Ziel der ausreichenden Kenntnisse hinaus und würde die Einbürgerung für Analphabeten und bei solchen Personen, die die Sprache im späteren Alter gelernt haben, praktisch unmöglich machen.